

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle? Nein

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Vorsitzender:

Michael Böll, Holzer Weg 37, 51381 Leverkusen, Tel. 02171-84302, Mail: michael_boell@web.de, Bürokaufmann, geb. 03.12.1962 in Opladen

2. Stellvertretender Vorsitzender:

Barbara Kobylt, Am Heidkamp 105, 51381 Leverkusen, Tel. 02171-53698, Rentnerin, geb. 26.03.1948

3. Kassenwart:

Petra Haase, Finkenweg 3, 51381 Leverkusen, 02171-83905, Mail: pm.haase@web.de, geb. 26.11.1963

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: 7

weiblich: 5

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: 0

weiblich: 0

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

In der Regel 1x alle 2 Monate im Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht, Hamberger Str. 12., 51381 Leverkusen. Bei Bedarf auch mehr.

Es werden beigefügt:

1. Vereinssatzung (2fach)

2. Verzeichnis der Untergruppen

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

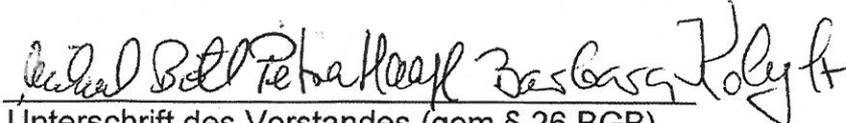
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 09.10.2015


Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Satzung des Fördervereins **„Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“**

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein „Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“ mit Sitz in 51381 Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Nummer 12-VR-1502 des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe, Unterstützung bedürftiger Personen und des Sports.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Fremdsprachenkursen, Kursen für ausländische Mitbewohner und Nachhilfekurse für Schüler und Berufsschüler, Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen, Erwachsenenbildung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann eine volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes erforderliche Arbeit bietet und sich zur Förderung des Vereinszweckes durch sachliche und persönliche Beiträge verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen durch schriftliche Erklärung ablehnen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Bescheids über die Ablehnung des Aufnahmeantrags an den Vorstand zu richten.

Satzung des Fördervereins

„Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“

§ 3 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod und durch Auflösung der juristischen Person.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags und
 - bei Vorliegen sonstiger Gründe.

Dem ausschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Berufung entsprechend der Regelung in § 2, Abs. 3.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Bei Kündigung oder Ausschluß endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

1. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres im Abbuchungsverfahren oder durch Einzahlung auf das Vereinskonto zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Satzung des Fördervereins „Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
2. Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
3. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Benennung der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand schriftlich unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
2. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Beiträge oder Änderung im Vorstand müssen mindestens am 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand vorliegen, damit sie in der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres behandelt werden können.

Satzung des Fördervereins **„Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“**

3. Anträge von Mitgliedern auf eine Erweiterung der Tagesordnung, soweit sie nicht auf eine Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Beiträge oder Änderung im Vorstand hinzielen, müssen mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Nur dann können sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
5. Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung oder gesetzlich eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
7. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
Sind in einer mit einer solchen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlußfähig.

Der Vorstand kann alsdann mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung eine Stunde später einberufen, in welcher eine Beschlußfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder genügt. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.
8. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart, insbesondere auch geheime Abstimmung, beschließen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer oder ein anders Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Sind er oder sein Vertreter nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

Satzung des Fördervereins **„Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“**

§ 8 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- zwei Beisitzer und
- einem Kassenwart

Zu den Vorstandssitzungen wird ein Vertreter der Stadt eingeladen.

2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein

3. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muß.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.

5. Die Wiederwahl ist zulässig

6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 9 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für jeweils zwei Jahre zu Kassenprüfern. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

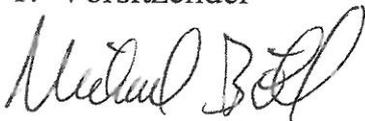
§ 10 **Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

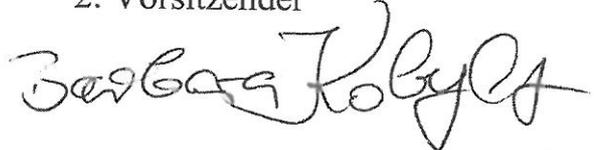
Satzung des Fördervereins
„Jugend- und Bürgerhaus Schöne Aussicht e. V.“

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an „Leverkusen hilft krebskranken Kindern e. V.“

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Leverkusen, im Mai 2015